

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/139/2018

	ezernat IV			Datum:	20.09.2018	
Bearbeiter: Ja	an Hobbiebrunkei	n				
				0:-1.4		
			Sichtvermerke			
Ве		Termin				
Ausschuss für Landw	virtschaft und Umw	/elt	10.10.201	8		
Kreisausschuss		29.11.2018 06.12.2018				
Kreistag			06.12.2016			
Vorordning	doo londs	ahafta aahu t=a	ahiataa	Hanl	khausermoor	
Verordnung	des Lands	schaftsschutzg	ebietes	папі	Knausermoor	
Beschlussvorschla	<u> </u>					
ohne						
Office						
Finanzielle	Im Haushaltsplan	Über-/				
Auswirkungen (brutto) ⊠ nein □ ja	enthalten ☐ nein ☐ ja	außerplanmäßig Mittelbereitstellu				
Einmalige Kosten		Investiv	<u> </u>	- 1		
Laufende Kosten		IIIVESIIV		TH	S	
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam	\Box			

BV/139/2018 Seite 1 von 5

Verordnung des Landschaftsschutzgebietes Hankhausermoor

Einleitung:

Zum Schutz der wertvollen Grünlandflächen und für den Erhalt des derzeitigen Zustandes des Hankhauser Moores wurde in der Sitzung des Kreistages am 08.12.2016 beschlossen, ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) auszuweisen. Mit der Unterschutzstellung sollte auch sichergestellt werden, dass zukünftig dort kein Abbau von Torf mehr zulässig ist.

Wie bereits in den letzten beiden Ausschusssitzungen berichtet, wird eine Ausweisung eines solchen Gebietes ohne eine Berücksichtigung der Rechtsposition der Deutschen Torfgesellschaft (DTG) zu einer weiteren juristischen Auseinandersetzung mit der Torfindustrie führen. Die DTG hatte unmissverständlich mitgeteilt, dass gegen eine Verordnung, die keinen Torfabbau zulassen würde, ein Normenkontrollverfahren eingeleitet würde.

Die Grundlage dieser Einschätzung basiert auf der langjährigen Vorgeschichte, deren Kenntnis für die weiteren Entscheidungen unerlässlich ist.

Vorgeschichte des Torfabbaus:

Das Landesraumordnungsprogramm von 1994 beinhaltete die Festsetzung eines "Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung" im Hankhausermoor; d.h. die Zielsetzung des Landes Niedersachsen war seinerzeit, die Vermarktung von Torf nach dem Planungsrecht grundsätzlich zuzulassen. In der Folge wurde nach Vorplanungen des Landesamtes für Bodenforschung 2003 das Landesraumordnungsprogramm (LROP) nochmals ergänzt. Forderung des LROP in dieser Ergänzung war, für das Gebiet "61.1" (Hankhausermoor) für die weitere Planung ein integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) aufzustellen. Das Land hatte dem Bereich eine "besondere Eignung" für die Rohstoffsicherung bescheinigt.

Das Land Niedersachsen hatte in Gesprächen gefordert, dass sich neben der Torfindustrie auch der Landkreis Ammerland finanziell an der Aufstellung des IGEK beteiligen sollte. Wegen der kritischen Haltung zum Torfabbau im Hankhausermoor hat der Landkreis Ammerland dieses seinerzeit abgelehnt.

Der Landkreis hatte von Anfang an vehement versucht, wegen der besonderen Situation in dem Gebiet Torfabbauanträge zu verhindern. Die Übernahme des Rohstoffsicherungsgebiets "61.1" in das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises war rechtlich zwingend, wurde iedoch mit "Prioritätenregelung" versehen. Torfabbauvorhaben in einer Fläche mit der Priorität II sollten erst für den Abbau möglich sein, wenn alle anderen Flächen der Priorität I im Landkreis nicht mehr verfügbar gewesen wären. So wurde ein regionales Steuerungsinstrument geschaffen, um entsprechende Anträge steuern zu können. Leider gibt es inzwischen Rechtsprechung, nach der eine solche Regelung wohl unzulässig sein wird.

BV/139/2018 Seite 2 von 5

Das IGEK wurde als umfangreiches Fachgutachten von der DTG finanziert und in einem ersten Entwurf 2005 dem Land Niedersachsen und allen Fachbehörden vorgelegt. Vertrauend auf die Rechtssicherheit der festgelegten politischen Ziele wurden erhebliche Investitionen für das Konzept aufgewendet.

Nach vielen Diskussionen über die möglichen Folgenutzungen, die Ablehnung großer Wasserflächen und die befürchteten wasserwirtschaftlichen Probleme wurden die grundsätzlichen Planungen des IGEK von der DTG zusammen mit dem Planungsbüro modifiziert. So wurden die sehr nassen Bereiche an der Schanze gänzlich aus den Überlegungen herausgenommen und ein hydrologisches Gutachten wurde 2007 vorgelegt, das die wasserwirtschaftlichen Bedenken ausgeräumt hatte.

Als mögliche Ablehnungsgründe für Abbauverfahren im Hankhausermoor blieb nach der Vorlage der ergänzten Unterlagen nur noch die Prioritätenregelung des regionalen Raumordnungsprogramms übrig. Der von der DTG am 09.06.2011 mit allen Fachgutachten und Planunterlagen eingereichte Torfabbauantrag wurde im Anschluss wegen des fehlenden Einvernehmens der Gemeinde Rastede und der beschriebenen Prioritätenregelung am 15.11.2011 vom Landkreis Ammerland abgelehnt. Rechtlich reicht das fehlende Einvernehmen der Gemeinde für eine Ablehnung nicht aus.

Unabhängig hiervon hat am 14.02.2013 die Regierungsvertretung Oldenburg der DTG das formelle Einvernehmen zu dem aufgestellten IGEK erteilt. Das Land hat somit Abbauvorhaben in dem Gebiet grundsätzlich befürwortet.

Im März 2014 wurde der eingereichte Widerspruch gegen die Ablehnung mit der gleichen Begründung abgewiesen.

Die DTG reichte am 22.05.2014 beim Verwaltungsgericht Oldenburg Klage gegen den Ablehnungsbescheid ein. Bis heute wurde seitens des Gerichtes noch nicht entschieden.

Zwischenzeitlich sind die politischen Ziele zum Moorschutz völlig andere. Auf die intensiven Diskussionen zum Moorschutz im Zusammenhang mit der Aufstellung des neuen Raumordnungsprogramms der letzten bzw. vorletzten Landesregierung sei erinnert. Das Verwaltungsgericht hat jedoch die Rechtslage zu berücksichtigen, die den seinerzeit getroffen Entscheidungen zu Grund gelegen hat.

Das Land Niedersachsen hat sich mit der Löschung aller Zielvorgaben für das Gebiet mit dem neuen Landesraumordnungsprogramm (2017) geschickt aus der Verantwortung gezogen.

Die Zielsetzung, ein Landschaftsschutzgebiet festzusetzen, um der gerichtlichen Entscheidung zuvorzukommen, sollte ein letzter Versuch sein, Abbauvorhaben dauerhaft für die Zukunft zu verhindern.

Aktueller Sachverhalt:

Da es leider nicht unwahrscheinlich ist, dass das anhängige Klageverfahren gegen die Ablehnung des Torfabbauantrages der DTG sowie die Normenkontrollklage zu Gunsten der Torfindustrie entschieden werden, wurde mit der DTG und dem Planungsbüro ein Kompromiss erarbeitet. Dieser Kompromiss sieht eine Halbierung der bisher beantragten Abbaufläche auf 100 ha und eine erhebliche Reduzierung des Abbauvolumens vor. Ferner plant die DTG ein neues Konzept für die langfristige

BV/139/2018 Seite 3 von 5

Entwicklung der Abbauflächen für den Naturschutz, das abschnittsweise zeitgleich während der rd. 10-jährigen Abbauzeit umgesetzt werden könnte.

Um das Verfahren zur Sicherung des Hankhausermoores über ein Landschaftsschutzgebiet fortführen zu können, ist vorgesehen, eine Optionsfläche für diesen Torfabbau in dem Gebiet auszuweisen. Der Kompromiss wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz beraten und mit der Bitte um Stellungnahme an die Gemeinde Rastede weitergeleitet.

Die Gemeinde Rastede hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass einer Ausweisung einer Optionsfläche für den Torfabbau in einem LSG Hankhausermoor nicht zugestimmt wird. Auf die anliegend als Kopie beigefügte Stellungnahme vom 10.09.2018 wird verwiesen. Für die Ausweisung des Gebietes ist diese Zustimmung rechtlich nicht erforderlich.

Vom Kreistag des Landkreises ist jetzt zu entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.

Grundsätzlich ergeben sich für die weitere Vorgehensweise im Hinblick auf die Festsetzung des Schutzgebietes drei Alternativen, die sich wie folgt darstellen:

- a. Ausweisung eines LSG ohne Optionsfläche für den Torfabbau
- b. Ausweisung eines LSG mit Optionsfläche für den Torfabbau
- c. Zurückstellung der Ausweisung eines LSG

zu a)

Die Ausweisung eines LSG ohne die Berücksichtigung der Interessen der DTG wird unweigerlich zu einem weiteren Klageverfahren führen. In dem Schriftsatz der Kanzlei Dombert und Partner vom 12.09.2017, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, sind die wesentlichen Kritikpunkte zusammengefasst worden. Die juristische Prüfung hat ergeben, dass die Ansprüche der DTG wahrscheinlich berechtigt und in dem Schutzgebietsverfahren zu berücksichtigen sind. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat ferner entschieden, dass in der Raumordnung zeitliche Vorgaben kein rechtlich zulässiges Steuerungsinstrument sind. Die Ablehnungen der Abbauanträge basieren überwiegend auf dieser Argumentation; die wasserwirtschaftlichen Bedenken wurden seinerzeit bereits ausgeräumt. Die Gemeinde Rastede hat trotz dieser rechtlichen Einschätzung abweichend hierzu vorgeschlagen, auf die Ausweisung einer Optionsfläche in dem LSG gänzlich zu verzichten und das LSG-Verfahren wie ursprünglich geplant fortzuführen.

zu b)

Die Ausweisung des LSG mit einer Optionsfläche gegen den Widerstand der Gemeinde wird zwar dazu führen, dass wegen der fehlenden Flächenverfügbarkeit der Kompromiss für die DTG nur zum Teil umsetzbar wäre, da die Eigentumsflächen der Gemeinde in einer Größe von 15 ha innerhalb der Optionsfläche wohl nicht zur Verfügung gestellt werden. Ferner ist zu erwarten, dass die Gemeinde in den noch ausstehenden Genehmigungsverfahren das Einvernehmen verweigern würde, wofür sie aber rechtliche Gründe anführen muss. Nach wie vor bietet aber diese Vorgehensweise - trotz der Unwägbarkeiten in den weiteren Verfahren - die einzige Alternative, um den Naturraum Hankhausermoor langfristig zu sichern und zu entwickeln.

BV/139/2018 Seite 4 von 5

zu c)

Der Verzicht auf die Festsetzung eines Schutzgebietes würde dazu führen, dass das Verwaltungsgericht abschließend über das Klageverfahren zu entscheiden hätte. Dabei ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der DTG ein Abbaurecht zugesprochen wird. Die Begründung unseres Ablehnungsbescheides, die sich ausschließlich auf die Prioritätenregelung im regionalen Raumordnungsprogramm und das fehlende Einvernehmen der Gemeinde stützt. Jässt dieses erwarten.

Vermutlich werden nach der Gerichtsentscheidung betriebliche Änderungen ein neues Genehmigungsverfahren oder zumindest rechtliche Anpassungen erfordern. Der umweltpolitische Wandel der letzten Jahre, wie z.B. die Diskussionen um den Klimaschutz und den CO₂-Ausstoß, könnten möglicherweise den Ausgang des Verfahrens mit beeinflussen. Es kann sicherlich auch bezweifelt werden, ob alle seinerzeit geplanten Maßnahmen, z.B. aus Eigentumsgründen, noch umsetzbar wären.

In jedem Fall ist aber zu erwarten, dass sich die gerichtliche Entscheidung auf die streitgegenständliche Größe, d.h. auf 210 ha beziehen wird. Wenn die grundsätzliche Zulässigkeit eines Torfabbaus in einer solchen Größenordnung gerichtlich bescheinigt würde, hätte die DTG zukünftig kein Interesse daran, sich einschränken zu lassen. Die Chancen, später naturverträglichere Lösungen zu erreichen, würden nach einer solchen gerichtlichen Entscheidung äußerst gering. Auch die Ausweisung eines LSG wäre rechtlich nicht mehr begründbar, wenn rd. 40 % der Gesamtfläche als Torfabbaufläche dargestellt werden müssten.

Insoweit würde es sich daher anbieten, das Verfahren zur Ausweisung eines LSG ruhend zu stellen und den Ausgang der Verfahren beim Verwaltungsgericht abzuwarten.

Bei einem klagerechtsgebenden Urteil zugunsten der DTG wird die Verwaltung ein Rechtsmittel einlegen. Sollte auch dieses negativ beschieden werden, so wäre eine Ausweisung eines "Rest-LSG" weder naturfachlich sinnvoll noch rechtlich begründbar. Danach wäre es darum nur konsequent, auf die Ausweisung eines LSG abschließend zu verzichten. Dieses müsste der Kreistag dann abschließend beschließen.

Für den Fall, dass die Klagen abgewiesen werden, könnte die Verwaltung beauftragt werden, unmittelbar nach einem solchen Urteil das Verfahren zur Unterschutzstellung für das gesamte ursprünglich geplante Gebiet zügig durchzuführen.

Hobbiebrunken

BV/139/2018 Seite 5 von 5